69. 1. Sind die Eisenbahnen vom Ersate des den Anliegern durch die Eisenbahnanlage entstehenden Schadens für die Zufunft dadurch gänzlich befreit, daß bei der Anlage der Bahn die von der Regierung angeordneten und den damaligen Ersahrungen entsprechenden Schusmaßregeln getroffen sind? Juwiesern haften fie für den Schaden,

welcher entsteht, nachdem sich in der Folge die getroffenen Schutzmaßregeln als ungenügend jur Abwendung von Gefahren und Schäden an den Grundstüden erwiesen haben?

Geset über bie Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 § 14.

2. Wann beginnt die dreijährige Berjährung von Schadensersatiansprüchen, die wegen Unterlassung der nach der Anlegung der Bahn sich als ersorderlich heransstellenden Schusmaßregeln von den Anliegern gegen die Eisenbahn erhoben werden?

U.L.R. I. 6 & 54.

Deklaration vom 31. März 1838.

VI. Tivilsenat. Urt. v. 1. April 1896 i. S. des preußischen Gisenbahnfiskus (Bekl.) w. H. (Kl.) Rep. VI. 401/95.

- I. Landgericht Bofen.
- IL. Oberlanbesgericht bafelbft.

Mus ben Grünben:

"Das Berusungsgericht stellt sest, daß die Schäden an den Ackern, Wiesen und Wegen des Klägers, deren Ersat er vom Beklagten verslangt, vom Hochwasser des Jahres 1891 herrühren und ihre Ursache darin hatten, daß das vom Eisenbahndamme der Posen-Kreuzburger Bahn aufgestaute Wasser sich durch die beiden zur Abführung des Wassers dienenden Öffnungen — die Warthebrücke und eine Flutsbrücke — mit verheerender Gewalt auf die unterhalb liegenden Grundstücke ergoß.

Unstreitig hatten schon in den Jahren 1888 und 1889 Hochwasser der Warthe stattgesunden, die dem Hochwasser des Jahres 1891 an Größe nicht nachstanden — der Beklagte selbst bezeichnet sie als viel bedeutender —, und die ähnliche Schäden zur Folge gehabt hatten. Damals hatte die Flutbrücke nur eine Weite von 10 Metern gehabt; vor dem Hochwasser des Jahres 1891 war sie auf 28 Meter erweitert worden. Sonstige Erweiterungen der vorhandenen Durchlässe, wie sie nach der Angabe des Beklagten (freilich nur zum Schuze des Eisenbahndammes) geplant wurden, waren beim Eintritte des Hochwassers von 1891 noch nicht zur Ausssührung gekommen.

Das Berufungsgericht hat den Schadensanspruch in dem jett angefochtenen Urteile dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Es

führt zur Begründung aus: die aus § 14 bes Gifenbahngesetes vom 3. November 1838 folgende Berpflichtung ber Gifenbahn gur Berftellung ber erforderlichen Schubmagregeln erschöpfe sich nicht in ber Ausführung und Unterhaltung ber von der Regierung angeordneten Maßregeln bei der Unlegung der Bahn, sondern es mußten auch biefe Makregeln, wenn sich deren Unzulänglichkeit ergiebt, durch zweckent= sprechende Einrichtungen ersetzt werden. Die Unzulänglichkeit ber Durchlässe habe sich in ben Jahren 1888 und 1889 herausgestellt: die Erweiterung der Flutbrückenöffnung auf 28 Meter sei ungenügend gewesen, wie sich bei dem Hochwaffer bes Jahres 1891 ergeben habe, "und es hatte bies" — heißt es wortlich — "auch ber Beklagte, bem Sachverständige gur Verfügung fteben, bei gehöriger Aufmerkamfeit vorhersehen muffen. Daß die Anbringung weitergebender Schutvorrichtungen aus technischen ober andern Gründen nicht möglich mar. ist nicht behauptet". Danach sei die Entschädigungspflicht burch schuldhaftes Unterlassen begründet.

Der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichtes ist nicht zu beanstanden. Hat der Beklagte bei der Anlegung der Bahn den Anordnungen der Regierung vollständig genügt, und konnte er damals die Notwendigkeit weiterer Schupmaßregeln zur Sicherung der Anlieger auch dei gehöriger Aufmerksamkeit nicht erkennen — wovon das Gegenteil nicht festgestellt ist —, so war er zwar, wie im Urteil des erkennenden Senates vom 27. November 1893,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civiss. Bd. 32 S. 283, ausgeführt ist, zum Ersate von Schäben, die dennoch durch die Eisensbahnanlage den Anliegern entstanden, nicht verpslichtet. Allein ebensdort ist der im § 14 des Gesetzes vom 3. November 1838 zum Ausstrucke gelangte Gedanke darin gefunden worden, daß die den Answohnern aus der ungewöhnlichen Benutzung eines Grundstückes zu Eisenbahnzwecken entstehenden Gesahren auf den Eisenbahnunternehmer übertragen werden sollen. Wenn sich auch die Verpslichtung der Eisensdahn auf die Abwendung voraussehbarer Schäben beschränkt, so liegt es doch innerhalb der Grenzen dieser Verpslichtung, daß, wenn in der Folge die von der Regierung angeordneten und von dem Unternehmer getroffenen Maßregeln sich als unzureichend erweisen, eine zweckentsprechende Ergänzung oder Änderung der Schutzvorzrichtungen einzutreten hat. Insbesondere erscheint, wenn bei Anlegung

der Bahn die Hochwassergefahr, die daraus für die Anwohner erwächst, unterschätzt ist, und dies sich bei einem Hochwasser gezeigt hat, die Untersassung der zur Abwendung einer Wiederholung der Gefahr ersforderlichen Schutzvorrichtungen nicht badurch gerechtsertigt, daß diese Schutzvorrichtungen nicht für notwendig erachtet worden sind und nach den damals vorliegenden Ersahrungen auch nicht für notwendig zu erachten waren."...

(Nach Burudweisung mehrerer Revisionsangriffe beißt es weiter;) "Enblich fucht bie Revision auszuführen, bag ber Betlaate rechtzeitig mit der Aufstellung der Projekte zu einer zweitentsprechenden Umänderung der Bahnanlage durch Anbringung größerer Öffnungen vorgegangen sei, und daß es nicht an ihm gelegen habe, wenn die Ausführung sich bis nach dem Hochwasser bes Jahres 1891 verzögert habe. Mit diesen erst jest vorgebrachten Behauptungen fann indessen ber Beklagte in der Revisionsinstanz nicht mehr gehört werben. Das Berufungsgericht hatte nur die Thatsache vor fich, daß in einem Reitraume von brei Jahren - feit 1888 -, ber gur Bornahme ber erforderlichen Underungen an sich ausreichend erscheinen mußte, nichts ober boch zu wenig geschehen ift, um der gleichen Gefahr vorzubeugen. Wenn es auch richtig ist, daß dem Beklagten die nötige Zeit zu den Umanberungen gelassen werben mußte, und daß ihn bei rechtzeitiger Juangriffnahme und thunlichst beschleunigter Ausführung der Arbeiten tein Berichulben getroffen hätte, aus welchem er haftbar ware, fo tann boch hieraus nach Lage der Sache ber Borwurf einer Rechtsnormverletzung gegen die Borinstanz nicht hergeleitet werden.

Der Beklagte hat der Klage noch die Einwendungen des Berzichtes und der Verjährung entgegengeseht, die vom Berufungsgerichte verworfen sind. Spezielle Angriffe sind dagegen von der Revision nicht erhoben worden, und sie würden auch keinen Erfolg haben können."...

(Das Folgende betrifft den Einwand des Verzichtes. Bezüglich der Verjährung wird gesagt:)

"Auch der Einwand der Berjährung erscheint nicht begründet; die abweichende Meinung des ersten Richters beruht auf Mißverständenis des § 54 A.S.A. I. 6 und des Plenarbeschlusses des Obertribunals vom 20. März 1846 (Entsch. Bb. 13 S. 19). Der Einwand stützt sich darauf, daß der Kläger schon durch die Hochwasser der Jahre 1888 und 1889, also schon länger als drei Jahre vor Anstellung der

Rlage, von der durch die Anlage der Bahn seinen Grundstücken drohenden Überschwemmungsgesahr Kenntnis erlangt hatte. Es ist nun aber nicht abzusehen, wie der Rläger dadurch, daß er die Gesfahr kannte, die ihm bei einer Fortdauer des bestehenden Zusstandes drohte, von dem Dasein des im Jahre 1891 eingetretenen, als möglich immerhin vorauszusehenden Schadens schon vorher unterrichtet gewesen sein könnte. Der Beslagte war zu einer Änderung des bestehenden Zustandes verpstlichtet, und der Rläger durste erwarten, daß diese Änderung ersolge, und daß somit ein weiterer Schade nicht eintrete. Der erwähnte Plenarbeschluß des Obertribunals hat es mit einer in sich vollendeten Handlung zu thun, deren nachteilige Folgen sich noch in die Zusunst hinein erstrecken und sich wiederholen; für diesen Fall wird dort angenommen, daß der gesamte Schade als ein einheitlicher innerhalb der breisährigen Versährungsstrist geltend gesmacht werden müsse.

Bgl. Striethorst, Archiv Bd. 83 S. 212. 213. Bon einem solchen einheitlichen Schaben kann aber nicht die Rede sein, wenn die Fortdauer eines gesetwidrigen Zustandes, den zu besseitigen der Berpflichtete unterläßt, von neuem schädigend wirkt. Es liegt dann ein neuer Schade vor, und die Verjährung des Ersahsanspruches kann vor dessen Eintritt nicht beginnen."...